

- 11) das Recht zur Verlängerung der Zahlungsfrist
- 12) das Recht, Handwerkszünfte einzurichten und ihnen besondere Artikelbriefe zu erteilen
- 13) das Recht, Jahr- und Wochenmärkte anzuordnen
- 14) die Geleitgerechtigkeit
- 15) das Recht zu streifen
- 16) das Recht, Juden auf- und anzunehmen.

Zur zweiten Gruppe rechnet er:

- 1) das Steuereinzugsrecht
- 2) die Schatzung
- 3) die Abzugs- oder Nachsteuer
- 4) die Zölle
- 5) die Tavernergerechtigkeit
- 6) das Wein-Umgeld
- 7) das Bäcker- und Metzgerumgeld
- 8) der Leib- oder Todesfall (die Fallbarkeit)
- 9) das Recht, Gold- und Silbermünzen zu prägen
- 10) die Frondienste
- 11) das Postrecht
- 12) das Bergrecht
- 13) die forstliche Obrigkeit
- 14) die Fischereirechte
- 15) die Salzrechte.

Was die Berechtigung anbelangt, Handwerkszünfte einzurichten und ihnen Artikelbriefe auszustellen, so wird ausdrücklich auf den § 1 der 1731 gedruckten Kaiserlichen Handwerksordnung hingewiesen. Leutrum glaubte dies umso mehr tun zu müssen, als einige Zünfte zu Breisach und Freiburg von den Zünften des markgräflichen Oberlandes verlangten, an ihren „Brüdertagen“ (Zunftversammlungen) teilzunehmen. Das sei — so bemerkt Leutrum — zwar vor der Reformation so üblich gewesen; nun aber, nach Einführung der neuen Religion, könne man den markgräflichen Untertanen nicht mehr zumuten, mit ihren Fahnen den katholischen Meistern von Breisach und Freiburg in die Messe zu folgen.

§ 1 der Kaiserlichen Handwerksordnung hatte folgenden Wortlaut:

„Nachdem vorgekommen, daß, obzwar in verschiedenen Reichsabschieden, insonderheit aber der eingerich(t)eten Reformation guter Policy im Jahr 1530, Tit. 39, item 1548, Tit. 36 et 37, sodann 1577, Tit. 37 et 38 wegen Abstellung deren bei denen Handwerkern insgemein sowohl als absonderlich mit denen Handwerksknechten, -söhnen, -gesellen und -lehrknaben eingerissenen Mißbräuchen, allbereits gar heilsame Vorsehung geschehen, solchen aber nicht allerdings nachgelebet worden, auch nach und nach deren mehr andere bei vorgemerkten Handwerkern eingeschlichen, als ist für nötig erachtet worden, obgedachte Satzungen und was wegen der Handwerker im jüngsten Reichsabschied de Ao. 1654 § . . . wie nun solches von denen Causis Mandatorum et Simplicis querelia Nr. 106 verordnet, nicht allein zu erneuern, sondern auch folgendergestalt zu verbessern und zu vermehren.

Imo sollen im Hl. Römischen Reich die Handwerker unter sich keine Zusammenkünfte ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit, welcher bevorstehet, dazu jemand in ihrem Namen nach Gutbefinden zu deputieren, anzustellen Macht haben, auch an keinem Ort einige Handwerksarticul, Gebräuche und Gewohnheiten passieret werden, sie seien dann entweder von den Landes- oder wenigsten jeds Orts dazu berechtigten Obrigkeit (wie dann *jedem Reichsstand* ohnedem nach Gelegenheit der Zeit, der Läufe und Umstände